

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2015-14

Ausgabe: 03.06.2015

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fürstenstein für das Jahr 2015
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Tittling für das Jahr 2015
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hutthurm-Büchlberg für das Jahr 2015

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



**Bekanntmachung der
SATZUNG
über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten
für den Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal
vom 13. Mai 2015**

Der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

**Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden
und dessen Stellvertreter**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 €.
- (2) Zur Abgeltung von Wegstreckenentschädigungen im Verbandsgebiet erhält der Verbandsvorsitzende im Juli und Dezember jeden Jahres eine Pauschale von 450 €. Für auswärtige Tätigkeiten erhält der Verbandsvorsitzende Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz.
- (3) Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung nach ihrer besonderen Inanspruchnahme in Höhe von 20 € je geleistete Stunde. Anfallende Fahrt- und Reisekosten werden nach dem Bayer. Reisekostengesetz erstattet. Diese Regelung gilt nur für die ersten zwei Monate der Vertretung. Bei einer längeren Vertretung wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 bezahlt.

§ 2

Entschädigung für Verbandsräte

- (1) Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören („geborene“ Verbandsräte), erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse keine Sitzungsgeldpauschale. Als Ersatz für die entstandenen Fahrtkosten wird eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 10,00 € je Sitzung gezahlt.
- (2) Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Sätze 2 und 3 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören („gekorene“ Verbandsräte), erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25 € je Sitzung festgesetzt. Als Ersatz für die entstandenen Fahrtkosten wird eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 10,00 € je Sitzung gezahlt.

§ 3

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Entschädigungen nach § 1 Abs. 1 und 2 werden zum Ende des Monats ausbezahlt.
- (2) Die Entschädigungen nach § 1 Abs. 3 und § 2 werden zum Ende der Geschäftsjahre ausgezahlt.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.05.2014 außer Kraft.

Neukirchen am Inn, 22.05.2015

Zweckverband Wasserversorgung
Unteres Inntal

gez.
Josef Stöcker
1. Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des
Schulverbandes Fürstenstein
für das Haushaltsjahr 2015**

I.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Fürstenstein
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Fürstenstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

341.131 €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

13.700 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 289.498 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf 97 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.984,52 €** festgesetzt.

Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 13.700 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **141,24 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **56.800 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Fürstenstein, 27.05.2015

Stephan Gawlik
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 21.05.2015 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit gem. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Fürstenstein, Zi. Nr. 4 OG öffentlich aufgelegt. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres zur Einsicht auf.

Fürstenstein, 27.05.2015

gez.
Stephan Gawlik
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Tittling, Landkreis Passau
für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeinde-ordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 814.200,-- €

und

im **Vermögenshaushalt** mit 65.000,-- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 631.900,- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2014 auf 224 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.820,9821 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Verwaltungshaushalt wird auf 135.000,-- € festgesetzt. Die Inanspruchnahme des Kassenkredites wird der gemeinsam geführten Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Tittling übertragen.

§ 6

Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 25. jeden ersten Quartalmonats fällig. Die Schulverbandsumlage im folgenden Jahr wird in Höhe der im abgelaufenem Jahr festgesetzten Vierteljahres-beträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist (Art. 9 BaySchFG, Art. 42 KommZG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 FAG)

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Tittling, 01.06.15

Schulverband Tittling

gez. Helmut Willmerdinger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.05.2015, SG. 31-03, Az.: 944 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2015 keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2015 wird hiermit gem. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan 2015 eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tittling, 94104 Tittling, Marktplatz 10, (Rathaus Zimmer Nr. 17) öffentlich aufgelegt (Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Dort liegt auch die Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres 2015 zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Tittling, 01.06.2015

Schulverband Tittling

gez. Helmut Willmerdinger
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung

**des Schulverbandes Hutthurm - Büchlberg
(Landkreis Passau)**

für das Haushaltsjahr 2015

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben ab.	1.298.626,00 € 29.846,00 €
--	---

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 1.056.257,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2014 auf 386 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.736,42 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 50.000,00 € beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Hutthurm, den 01.06.2015

Hermann Baumann
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Passau vom 21.05.2015 Az. 944/Sg 31 – 03.).

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht (Art. 25 KommZG). Sie liegt während der Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus Hutthurm, Marktplatz 2, Hutthurm zur Einsichtnahme auf.

Der Haushaltsplan liegt eine Woche lang in der Verwaltung des Marktes Hutthurm gem. Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz Art. 25, Art. 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung zu jedermanns Einsicht auf.

Hutthurm, den 01.06.2015

Hermann Baumann
Schulverbandsvorsitzender



